

Gemeinde Bad Schönborn
Landkreis Karlsruhe

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 - 8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Ortsteile § 12
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 13

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 25.11.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

1. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister .

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 beratende Ausschüsse

Der Gemeinderat kann beratende Ausschüsse bilden.

§ 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT)

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

(1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 8 bezeichneten Aufgabengebiete übertragen.

(3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 35.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete des beschließenden Ausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

§ 8 Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),

1.2 Versorgung und Entsorgung,

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

1.4 Verkehrswesen,

1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,

1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,

1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,

1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,

1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik entscheidet in seinem Geschäftskreis über:

- 2.1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen soweit sie im Bebauungsplan nicht ausdrücklich vorgesehen sind, und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 und § 36 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 und § 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34/ 36 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweiligen Angelegenheiten für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
- 2.2. . Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung .

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben .

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer

Angelegenheit gehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 35.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Eingruppierung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT, Aushilfskräften und Arbeitern, Praktikanten und Auszubildenden
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag 7.500 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen

- 2.13 Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer im Sinne der Landesbauordnung
- 2.14 Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144,145 und 169 Baugesetzbuch
- 2.15 Die Genehmigung von Kaufverträgen nach dem Baugesetzbuch, soweit ein Vorkaufsrecht nicht geltend gemacht wird,
- 2.16 Übernahme von Ausfallbürgschaften für Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg, für welche die Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Förderung des Wohnungsbaus (§ 1 des II. WoBauG, BGBl 1. 1965 S. 161) gehalten ist, der Bürgschaftsübernahme zuzustimmen, bis zur Bürgschaftshöhe von 100.000 Euro.
- 2.17 Die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens bei der Entscheidung über
 - 2.17.1 die Zulassung von Bauvorhaben, für die bereits ein rechtskräftiger Bauvorbescheid vorliegt,
 - 2.17.2 die Zulassung von Bauvorhaben nach § 33 BauGB soweit keine Anregung oder Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebracht wurden, und soweit sich das Baugesuch an den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes orientiert
 - 2.17.3 die Zulassung von Ausnahmen vor Festsetzungen des Bebauungsplanes wenn diese Ausnahmen im Bebauungsplan ausdrücklich erwähnt sind
 - 2.17.4 die Zulassung von Bauvorhaben, die lediglich den Einbau von Dachgauben zum Ziel haben und der vom Gemeinderat am 01.07.1997 verabschiedeten Gaubenregelung entsprechen (nachrichtlich: Dachgauben in ihrer Gesamtlänge die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten und die Einzelgaube max. 1/3 der Dachlänge nicht überschreitet. Bei Doppelhäusern sind Dachgauben allgemein zulässig, wenn ihre Gesamtlänge die Hälfte der Dachlänge nicht überschreitet. Bei eingeschossigen Gebäuden in Bereichen, in denen auch eine zweigeschossige Bauweise zulässig wäre sind Dachgauben allgemein zulässig, wenn ihre Gesamtlänge die Hälfte der Dachlänge nicht überschreitet. Diese Regelungen gelten für alle Bauvorhaben, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen bzw. der betroffene Bebauungsplan keine Aussagen zur Zulässigkeit von Dachgauben enthält. Liegt ein Bauvorhaben innerhalb eines Bebauungsplanes, der in dieser Hinsicht stärker reglementiert, kann die Zustimmung zu einer Befreiung erklärt werden).
 - 2.17.5 Die Zulassung von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn zwischen Antragsteller und Bürgermeister eine Einigung erreicht wird, keine Nachbareinsprüche vorliegen, die Bauvorhaben für die städtebauliche Entwicklung nicht von

grundsätzlicher Bedeutung sind und nicht mehr als 2 Wohneinheiten errichtet werden.

- 2.18 die Zustimmung zu Verlängerung bereits genehmigter Bauvorbescheide und Bauanträge.
- 2.19 Die Zustimmung zu Grundstücksteilungen (bebaute Grundstücke) und Erteilung von Negativattesten bei unbebauten Grundstücken nach §§ 19/20 BauGB.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden mehrere ehrenamtliche Bürgermeisterstellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Ortsteile

§ 12 Benennung der Ortsteile/Stadtteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Langenbrücken
- 1.2 Mingolsheim.

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort "Ortsteil" geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.09.2004 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26.11.1991 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

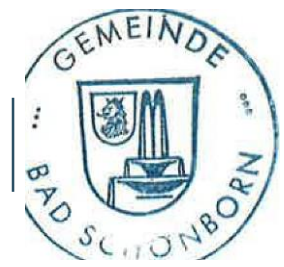
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Bad Schönborn den 26.11.2003



Rolf Müller,
Bürgermeister



Gemeinde Bad Schönborn
Landkreis Karlsruhe

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 23.11.2003

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 26.10.2004 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§1

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT)

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 13 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten."

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Schönborn, den 26.10.2004



Rolf Müller
Rolf Müller,
Bürgermeister

Gemeinde Bad Schönborn
Landkreis Karlsruhe

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 23.11.2003

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 22.09.2009 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§1

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT)

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten."

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Bad Schönborn, den 22.09.2009


Rolf Müller,
Bürgermeister

Gemeinde Bad Schönborn
Landkreis Karlsruhe

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung vom 27.07.2010

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 27.07.2010 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§1

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit gehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 35.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Eingruppierung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 5 TVöD und von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S 2 bis S 4, Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden und Praktikanten
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag 7.500 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
- 2.13 Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer im Sinne der Landesbauordnung
- 2.14 Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144,145 und 169 Baugesetzbuch
- 2.15 Die Genehmigung von Kaufverträgen nach dem Baugesetzbuch, soweit ein Vorkaufsrecht nicht geltend gemacht wird,

- 2.16 Die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens bei der Entscheidung über
- 2.16.1 die Zulassung von Bauvorhaben, für die bereits ein rechtskräftiger Bauvorbescheid vorliegt,
 - 2.16.2 die Zulassung von Bauvorhaben nach § 33 BauGB soweit keine Anregung oder Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebracht wurden, und soweit sich das Baugesuch an den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes orientiert
 - 2.16.3 die Zulassung von Ausnahmen vor Festsetzungen des Bebauungsplanes wenn diese Ausnahmen im Bebauungsplan ausdrücklich erwähnt sind
 - 2.16.4 die Zulassung von Bauvorhaben, die lediglich den Einbau von Dachgauben zum Ziel haben und der vom Gemeinderat am 01.07.1997 verabschiedeten Gaubenregelung entsprechen (nachrichtlich: Dachgauben in ihrer Gesamtlänge die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten und die Einzelgaube max. 1/3 der Dachlänge nicht überschreitet. Bei Doppelhäusern sind Dachgauben allgemein zulässig, wenn ihre Gesamtlänge die Hälfte der Dachlänge nicht überschreitet. Bei eingeschossigen Gebäuden in Bereichen, in denen auch eine zweigeschossige Bauweise zulässig wäre sind Dachgauben allgemein zulässig, wenn ihre Gesamtlänge die Hälfte der Dachlänge nicht überschreitet. Diese Regelungen gelten für alle Bauvorhaben, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen bzw. der betroffene Bebauungsplan keine Aussagen zur Zulässigkeit von Dachgauben enthält. Liegt ein Bauvorhaben innerhalb eines Bebauungsplanes, der in dieser Hinsicht stärker reglementiert, kann die Zustimmung zu einer Befreiung erklärt werden).
 - 2.16.5 Die Zulassung von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn zwischen Antragsteller und Bürgermeister eine Einigung erreicht wird, keine Nachbareinsprüche vorliegen, die Bauvorhaben für die städtebauliche Entwicklung nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und nicht mehr als 2 Wohneinheiten errichtet werden.
- 2.17 die Zustimmung zu Verlängerung bereits genehmigter Bauvorbescheide und Bauanträge.
- 2.18 Die Zustimmung zu Grundstücksteilungen (bebaute Grundstücke) und Erteilung von Negativattesten bei unbebauten Grundstücken nach §§ 19/ 20 BauGB.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Schönborn, den 27.07.2010



Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung vom 23.11.2003

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 24.01.2012 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§1

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit gehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 35.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Eingruppierung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD und von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S 2 bis S 4, Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden und Praktikanten
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag 7.500 Euro,

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
- 2.13 Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer im Sinne der Landesbauordnung
- 2.14 Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144,145 und 169 Baugesetzbuch
- 2.15 Die Genehmigung von Kaufverträgen nach dem Baugesetzbuch, soweit ein Vorkaufsrecht nicht geltend gemacht wird,
- 2.16 Die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens bei der Entscheidung über
 - 2.16.1 die Zulassung von Bauvorhaben, für die bereits ein rechtskräftiger Bauvorbescheid vorliegt,
 - 2.16.2 die Zulassung von Bauvorhaben nach § 33 BauGB soweit keine Anregung oder Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebracht wurden, und soweit sich das Baugesuch an den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes orientiert
 - 2.16.3 die Zulassung von Ausnahmen vor Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn diese Ausnahmen im Bebauungsplan ausdrücklich erwähnt sind
 - 2.16.4 die Zulassung von Bauvorhaben, die lediglich den Einbau von Dachgauben zum Ziel haben und der vom Gemeinderat am 01.07.1997 verabschiedeten Gaubenregelung entsprechen (nachrichtlich: Dachgauben in ihrer Gesamtlänge die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten und die Einzelgaube max. 1/3 der Dachlänge nicht überschreitet. Bei Doppelhäusern sind Dachgauben allgemein zulässig, wenn ihre Gesamtlänge die Hälfte der Dachlänge nicht überschreitet. Bei eingeschossigen Gebäuden in Bereichen, in denen auch eine zweigeschossige Bauweise zulässig

wäre sind Dachgauben allgemein zulässig, wenn ihre Gesamtlänge die Hälfte der Dachlänge nicht überschreitet. Diese Regelungen gelten für alle Bauvorhaben, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen bzw. der betroffene Bebauungsplan keine Aussagen zur Zulässigkeit von Dachgauben enthält. Liegt ein Bauvorhaben innerhalb eines Bebauungsplanes, der in dieser Hinsicht stärker reglementiert, kann die Zustimmung zu einer Befreiung erklärt werden).

2.16.5 Die Zulassung von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (3 34 BauGB), wenn zwischen Antragsteller und Bürgermeister eine Einigung erreicht wird, keine Nachbareinsprüche vorliegen, die Bauvorhaben für die städtebauliche Entwicklung nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und nicht mehr als 2 Wohneinheiten errichtet werden.

2.17 die Zustimmung zu Verlängerung bereits genehmigter Bauvorbescheide und Bauanträge.

2.18 Die Zustimmung zu Grundstücksteilungen (bebaute Grundstücke) und Erteilung von Negativattesten bei unbebauten Grundstücken nach §§ 19/ 20 BauGB.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Schönborn, den 24.01.2012



Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister



Gemeinde Bad Schönborn
Landkreis Karlsruhe

Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung vom 23.11.2003

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 29.07.2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§1

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT)

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Schönborn, den 07.08.2014



Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister

